

MÜNDIGKEIT ALS ERZIEHERISCHE AUFGABE

Ein Plädoyer gegen eine Pädagogik des religiösen Fundamentalismus
und des gesellschaftspolitischen Totalitarismus

Norbert Westhof
(8/2013 - 9/2014¹)

EINLEITUNG

Alle Vertreter einer traditionellen, insbesondere diejenigen einer traditionalistischen Pädagogik verstehen diese Kunst seit jeher als Technik, einem jungen Menschen dabei zu helfen, ein 'fertiger Mensch' zu werden. Besagte Vertreter haben in der Regel eine mehr oder weniger genaue Vorstellung von einem solchen fertigen Menschen und sehen ihre Leistung darin, den jungen Menschen so zu prägen, daß er dieser Vorstellung entspricht. (1²) Meine erste These lautet: Diese starre Vorstellung von Erziehung ist antiquiert – und zwar in demselben Maße, wie das darin liegende finalistische Menschenbild utilitaristisch ist. Dies zu zeigen und andere Gründe für die Unhaltbarkeit solcher Erziehungsgrundsätze aufzudecken sowie eine demgegenüber (2) zeitgemäße Antwort auf die Frage nach Wesen und Sinn pädagogischer Bemühungen zu geben, soll im folgenden, mehr oder weniger skizzenhaft, versucht werden. Dabei untersuche ich die gewählte Thematik speziell im Lichte einer (3) Frage nach einer möglichen christlichen Pädagogik für unsere Tage und setze mich mit den (4) möglichen Folgen eines religiösen Fundamentalismus sowie eines gesellschaftspolitischen Totalitarismus aus eigener Anschauung, sofern diese Folgen sich in einer radikalisierten Erziehungstheorie und –praxis zeigen, kritisch auseinander. Als Zielkonstante meiner theoretischen Bemühungen um einen gerechten Erziehungsbegriff wähle ich das dynamische Parameter der *Mündigkeit*. Ich beziehe mich dabei auf das Menschenbild Kants sowie auf ausgewählte Erziehungstheorien aus der Zeit der Aufklärung und komme zu dem Schluß, daß nur eine solche Erziehung dem Menschen angemessen sei, welche in jedem einzelnen Fall die Selbstbildungsfähigkeit des Menschen befördere und im Einklang mit den Grundsätzen einer politischen Philosophie des Gesellschaftsvertrages steht, wie diese Philosophie seit Hobbes ausgebildet wird. Damit behaupte ich nicht, besagte Erziehung des Menschen zur Mündigkeit sei ein Allheilmittel, um Probleme der menschlichen Existenz zu überwinden oder gesellschaftliche Mißstände in größerer Anzahl und mit größerer Tiefe zu beseitigen. Der Sinn einer solchen Erziehung besteht vielmehr darin, einen Beitrag zur Ermöglichung der Überwindung spezifischer Probleme zu leisten, welche Probleme vielfach durch Unvernunft von Menschen entstehen; ferner dient diese Erziehung der Wahrung bzw. Wiederaufrichtung der Würde des Menschen, welche sich auch und vielleicht gerade im jun-

¹Zuletzt überarbeitet: 18.09.14; 17:45 Uhr; Norbert Westhof. Die Erstveröffentlichung enthielt keinen solchen Aktualisierungshinweis.

²Diese Ziffern beziehen sich auf die Gliederungsteile.

gen Menschen zeigt, von Dritten bei diesen aber sehr selten ausreichend wahrgenommen wird.

Mündigkeit ist ein zentraler anthropologischer Begriff einer seit Kant (1724 – 1804) paradigmatisch vom Anspruch der Selbstaufklärung der Vernunft her dominierten Philosophie. So beginnt Kants Preisschrift „Was ist Aufklärung?“ mit dem Aufruf dazu, den eigenen Verstand zu nutzen und den Zustand der Unmündigkeit zu überwinden³. Dieser Zustand sei selbstverschuldet, und zwar weil der Gebrauch der Vernunft unterlassen worden sei. Die Unmündigkeit halte so lange an, als eben diese Unterlassung andauere, womit gesagt sei, daß man jederzeit aus diesem Selbstentmündigungskreislauf aussteigen kann. Es versteht sich nach meiner Deutung dieses Selbstaufklärungsanspruchs ferner von selbst, daß die Überwindung der Unmündigkeit kein einmaliger Akt sein dürfte, sondern sich, in der Entwicklung eines einzelnen Menschen wie der Menschheit als Gattung, programmatisch – nicht de facto – permanent durchhält und daher auch einer Aufklärung der Aufklärung, also einer „Dialektik der Aufklärung“ bedarf.

Auf die Notwendigkeit dieser von Adorno und Horkheimer her bekannten „Dialektik der Aufklärung“ mache auch ich hier aufmerksam, allerdings aus einem anderen Grund als die historischen Hauptprotagonisten dieser gesellschaftspolitischen Programmatik. In dem Anspruch der Aufklärung kann, wurde und wird eine Demütigung der bis dato unaufgeklärten Menschen hineingelesen. Damals wie heute liegt in dem Wort „Unmündigkeit“ ein fürderhin auch für das *pädagogische* Denken maßgeblicher Demütigungsaspekt, so daß mit dem Vorwurf der selbstverschuldeten Unmündigkeit ein ganzes Kollektiv für kindlich und damit für unerzogen erklärt wird. Besagter Vorwurf impliziert ja doch, daß man die Menschheit erst noch erziehen müsse. Das Programm dieser Selbsterziehung des Menschen heißt aber „Aufklärung“ und betitelt eine geistesgeschichtliche Epoche, die genau genommen nie enden können wird, weil jede Aufklärung stets von einer Aufklärung der Aufklärung begleitet werden muß. Damit ist klar, daß Aufklärung ein gesellschaftspolitisches Projekt ist, dem sich niemand entziehen können sollte: niemand, der den Anspruch erhebt, *in* derjenigen Gesellschaft, welche dieses Projekt betreibt, zu leben und *von* derselben.

Bedenken wir Kants Motive⁴, um zu sehen, ob auch er die Aufklärung als permanentes und obligatorisches Gesellschaftsprojekt einstuft. Dieser Philosoph wendet sich zwar in *zeitkritischer* Absicht gegen ein praktiziertes Bild des Menschen von sich selbst, dessen Bildsignatur das geistige Fundament einer gesellschaftlichen Tradition der Unterwerfung und Obrigkeitsgläubigkeit, wie es im politischen Absolutismus üblich war, darstellt. Für Kant ist aber jeder einzelne Mensch gerade im gesellschaftlichen Verbund mit anderen Menschen *schlechthin* zum Gebrauch seiner Vernunft verpflichtet, weil anders jeder Einzelne von jedem anderen einzelnen Menschen nach einem naturrechtlichen Grundsatz der vermeintlichen Berechtigung des Stärkeren, über jeden Schwächeren zu herrschen, unterdrückt werde und daher

³ Die Preisschrift wurde im September 1784 in der Berlinischen Monatsschrift veröffentlicht. Wieder abgedruckt in: Bahr, Ehrhard (Hrsg.): Kant, Erhard, Hamann, Herder, Lessing, Mendelssohn, Riem, Schiller, Wieland. Was ist Aufklärung? Thesen und Definitionen. 1974 (Philipp Reclam jun.) Stuttgart, S. 9 – 17. Im folgenden: Preisschrift.

⁴ Kants Pädagogik stelle ich nach folgender Vorlesung des Philosophen dar: Kant, Immanuel: Über die Erziehung [gehalten: WS 1776/77; Erstdruck: 1803]. Ausg.: Jan. 1997 (dtv) München.

die Gesellschaft im Ganzen nie zur politischen Autonomie gelangen könne; weil anders stets Willkür, Egoismus und Gewalt in der Gesellschaft alles Wollen und Handeln maßgeblich bestimmten – einer Gesellschaft, die eine „menschliche (humane)“ genannt zu werden solange nicht beanspruchen dürfe, wie nicht jeder Einzelne in derselben allen Anderen gegenüber gleich und nach der Maßgabe seiner ihm als Menschen zukommenden Würde behandelt werde.

So ist es für Kant undenkbar, daß „(...) eine Gesellschaft von Geistlichen, [daß] etwa eine Kirchenversammlung oder eine ehrwürdige Klassis (...), berechtigt sein [sollte], sich eidlich untereinander auf ein gewisses unveränderliches Symbol zu verpflichten, um so eine unaufhörliche Obervormundschaft über jedes ihrer Glieder und vermittels ihrer über das Volk zu führen und diese sogar zu verewigen.“ Denn „[e]in solcher Kontrakt, der auf immer alle weitere Aufklärung vom Menschengeschlechte abzuhalten geschlossen würde“, sei „schlechterdings null und nichtig“⁵, auch wenn die politische Obrigkeit den Kontrakt zuließe⁶, weil sonst gegen die Bestimmung des Menschen, die allgemeine Aufklärung zu befördern, regiert werde⁷.

Die Ausgangsfrage nach der Geltung jener dialektischen Annahme auch für Kant, der Aufklärungsprozeß müsse allseits und permanent vonstatten gehen, muß demnach bejaht werden.

In der Absicht, zu pädagogischen Überlegungen überzuleiten, soll abschließend auf den Zusammenhang zwischen der Anthropologie und der Epistemologie Kants auf der einen und spezifischen Strömungen einer philosophisch-theologischen Anthropologie der Neuzeit sowie solchen Strömungen, welche direkt auf das Gedanken- gut der staatsphilosophischen Anstrengungen der Barockphilosophie zulaufen, auf der anderen Seite hingewiesen werden. Kant beansprucht das Recht eines jeden einzelnen Menschen auf seine humanspezifische politische Freiheit auf der Grundlage der sich im Verlauf einer langen Denktradition herangebildeten philosophisch-theologischen Idee von einem Menschen, der (von Gott) dazu bestimmt sei, sich selbst zu bestimmen (Renaissancephilosophie). Kants Schlußfolgerungen beruhen aber nicht nur auf metaphysischen und anthropologischen Überlegungen, sondern auch auf der ideengeschichtlichen Denklinie einer politischen Philosophie, welche mit Hobbes den Kampf aller gegen alle (*bellum omnium contra omnes*) als ständige Gefahr einer unfreien Gesellschaft und als deren vorkritischen Zustand sowie als historischen Ausgangspunkt derselben sieht. Auch daher und nicht bloß in erkenntnistheoretischer Absicht bezeichnet Kant seine philosophischen Hauptwerke auch als „Kritik[en]“, vermittels welcher der Verstand bzw. die Vernunft sich selbst untersucht und sich ihrer Grenzen bewußt wird, damit der Mensch im doppelten Sinne des Wortes auf der Grundlage dieses *Selbstbewußtseins* seine Handlungen vernunftgemäß und mit einer von jedem vernünftigen Menschen einsehba- ren Folgerichtigkeit ausrichte.

*

⁵ Kant: Preisschrift, S. 13.

⁶ Kant: Preisschrift, S. 14.

⁷ Kant: Preisschrift, S. 14 – 15.

Was Kant in diesem Programm der Aufklärung für die gesamte Menschheit fordert, soll im folgenden pädagogisch durchdacht werden. Eine Pädagogik nach Kant ist, so meine These, eine Kunst, den jungen Menschen zur Mündigkeit zu führen. Bei dem Terminus „Erziehung zur Mündigkeit“ denke ich vor allem an ein Interview mit Th. W. Adorno aus dem Jahre 1969⁸. Ferner behaupte ich, daß nur ein mündiger Mensch anderen gegenüber reflektierend-gerecht denken und handeln sowie in reflektierter Gerechtigkeit mit anderen zusammenleben kann.

Das alles heißt im Umkehrschluß, daß eine Erziehung zum Gehorsam und zur Anpassung sowie zur blinden, weil unreflektierten Autoritätsgläubigkeit schlimmstenfalls eine zur Unfähigkeit, selber denken zu können oder selber denken zu wollen, eine Erziehung zum mehr oder weniger unverantworteten resp. unverantwortbaren Gehorsam und damit zur (Einwilligung in die) Fremdsteuerung, Platz nur in einer totalitären Gesellschaft hat und diese Eigenart einer solchen Gesellschaft geradezu nährt.

Es liegt in diesem Verhältnis von Freiheit in der Erziehung und Freiheit in der Gesellschaft sowie dem Verhältnis der beiden Aspekte des gegenteiligen Begriffspaares die Dialektik, welche Niklas Luhmann mit dem Gedanken der Selbstreferentialität sozialer Systeme erfaßt hat: Totalitäre Gesellschaften schaffen sich ihre abhängigen Mitglieder auch durch Erziehung zur Unmündigkeit, so daß man an dem Erziehungsstil einer Gesellschaft deren historisch-politischen Status ablesen und sie von der Erziehung her beeinflussen kann. So waren im Nationalsozialismus Anpassung und Gehorsam die entscheidenden Erziehungsziele und die Haupterziehungsmittel Entmachtung sowie Ermächtigung durch Mächtigere und Drill. So war es im Wilhelminischen Zeitalter, dessen Soziograph u.a. Heinrich Mann mit dem Roman „Der Untertan“ geworden ist, sowie in der ehemaligen DDR, und so ist es bis heute vielfach in der Sowjetunion sowie in China.

Das heißt nicht, daß Menschen, die aus solchen totalitären Gesellschaftssystemen hervorgehen, eine schlechte Bildung haben müssen oder wenig Selbstdisziplin. Gerade im Gegenteil: in dieser Hinsicht sind sie den anderen, welche in mehr oder

⁸ Adorno, Theodor W.: Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959 – 1969. Hrsg. v. Gerd Kadelbach, 1970 (Suhrkamp) Frankfurt am Main, S. 133 – 147. – Obwohl ich Adorno in vielem, was er in seinem Interview sagt, nicht zustimme, scheint mir eine dieser Äußerungen jedoch recht plausibel zu sein: daß es von der Mündigkeit der Menschen in einer Gesellschaft abhängt, ob diese frei ist oder nicht (vgl. S. 135). Gerade aus diesem Grund stimme ich auch mit Adorno nicht überein, wenn er die ungegliederte Gesellschaft oder die Einheitsschule präferiert. Wir haben gerade an sozialistischen bzw. kommunistischen Systemen gesehen, daß diese nicht ohne einen gigantischen Machtapparat auskommen können und daran, daß diese Apparate vor allem gegen die Freiheit eingesetzt werden. Gliederung in einer Gesellschaft zuzulassen, heißt nicht, Chancen zu verbauen, wenn Menschen sich verändern wollen, schulisch, beruflich oder auf irgend eine andere Art. Es ist nur dann *Undurchlässigkeit* eine Folge von gesellschaftlicher Gliederung, wenn diese das äußere Gerüst einer in sich *unfreien* Gesellschaft ist. Es ist denkmöglich, ja geradezu notwendig, daß eine freie auch eine gegliederte Gesellschaft ist, in welcher jeder seinen Aufgaben nachgeht und einen bestimmten Platz einnimmt. Das darf aber nicht dazu führen, daß diese Aufgabe nicht gewechselt resp. der Platz nicht verlassen und gegen einen anderen getauscht werden darf, weil dies angeblich zur Destabilisierung der Gesellschaft führe. Das ist so in unflexiblen Gesellschaften, und solche sind ja gerade die diktatorischen. Eine Gesellschaft Freier muß nicht nur gegliedert, sie muß auch flexibel, d.h. dynamisch sein. Ich plädiere für die Errichtung einer solchen dynamischen Gesellschaft. Ich nenne sie die organische Gesellschaft und stelle sie der maschinenhaften, statischen, aber auch der nach der Körpermetaphorik gebauten hierarchischen entgegen. Was ich unter einer organischen Gesellschaft verstehe, soll im Verlaufe meiner Argumentation in diesem Text hier deutlich gemacht werden.

weniger freien Gesellschaften aufwachsen, meist überlegen. Das aber zählt nicht, wenn es um die Frage geht, ob sie damit etwas gewonnen haben für die Möglichkeiten, sich selbst – als Menschen – zu verwirklichen. Dies wird z. B. daran deutlich, daß die ‚Bildung‘ jener auf einer progredienten Repetition bestimmter Inhalte und Verhaltensweisen beruht; also auf Gewöhnung im Sinne einer programmatischen Dressur.

Gerade der Terminus „Selbstverwirklichung“ wird von den Vertretern einer traditionalistischen Pädagogik abgelehnt. Dieser Umstand ist für unseren Zusammenhang von besonderer Bedeutung, wird mit dieser Ablehnung des besagten Terminus doch eine zweieinhalbjahrtausende währende Tradition anthropologischen Denkens verworfen, welche Tradition den Menschen einheitlich als ζοον λογον εχον (zoon logon echon), als vernunft habendes Wesen versteht und den Menschen gerade in dieser Hinsicht, vernünftigen Denkens und Handelns fähig zu sein, vom Tier unterschieden haben will. Es mag daher paradox klingen: aber diejenigen, welche sich heutzutage für besonders vernünftig halten, jene Traditionalisten, beanspruchen, daß der Mensch in der Erziehung auf diese, seine Vernünftigkeit nicht bauen können dürfe. –

Es versteht sich von selbst, daß überdies die meisten meiner gesellschaftspolitischen Begriffe von der anderen Seite abgelehnt werden: Menschenrechte, Selbstverwirklichung, Autonomie des Menschen als Subjekt unter anderen menschlichen Subjekten und andere Vorstellungen, die zu den Konstituenten einer freien Gesellschaft gehören. Diese ablehnende Haltung ist daraus erklärlich, daß ich es hier mit einem fundamentalistischen ‚Gegner‘ zu tun habe, der den offenen Diskurs meidet bzw. verhindern will. Nichtsdestotrotz verfasse ich diesen Text hier, um zu einem solchen Diskurs gesellschaftsweit einzuladen, und ich darf vorwegnehmen, daß ich mich davon nicht abbringen lasse, diesen Diskurs zu wünschen, selbst wenn besagter ‚Gegner‘ pauschal anzugeben wagt, man sehe doch, wohin uns das alles gebracht habe, und nach Mitteln und Wegen suchen wird, seine Legitimität und Aufrichtigkeit zu bezeugen resp. zu demonstrieren. Diese Inszenierungen kenne ich bereits. Nicht dasjenige, welches ich, mit vielen anderen gemeinsam übrigens, vorschlage, eine Erziehung zur Mündigkeit, hat uns die Probleme eingebracht, welche wir heutzutage haben, sondern die Tatsache, daß wir nicht konsequent genug nach den Grundsätzen der Aufklärung gehandelt und uns deren Grundsätze von der Interpretationslinie einer Trivialaufklärung haben verstellen lassen.

HAUPTTEIL (H)

Gliederung (H1 u. H2: kritischer Ansatz; H3: Schlüsselkapitel – H4 u. H5: Thesen bzw. Aufgabenstellungen)

1. Die teleologische Vorstellung von Erziehung und das darin liegende finalistische Menschenbild sind utilitaristisch.
2. Solche Erziehungsgrundsätze sind menschenrechtlich gesehen unhaltbar.
3. Ich versuche eine zeitgemäße Antwort auf die Frage nach Wesen und Sinn menschenrechtlich geeigneter pädagogischer Bemühungen zu geben.
4. Die Frage nach einer möglichen christlichen Pädagogik für unsere Tage soll auf der Grundlage der Ergebnisse aus H3 erörtert werden.
5. Kontrastiv zu H3 und H4 werden die möglichen *Folgen* eines religiösen Fundamentalismus sowie eines gesellschaftspolitischen Totalitarismus *in der Erziehung* skizziert.

(Zu H1)

Utilitaristisch nennt man in der Terminologie der Pädagogik bzw. der Erziehungstheorie ein erzieherisches Denken und Handeln, das von Nützlichkeitsabwägungen ausgeht und die Zweckmäßigkeit einer erzieherischen Maßnahme über deren Bildungs- und Charakterwert stellt⁹. Finalistisch soll ein Menschenbild genannt werden, das einen einzelnen Menschen bzw. die Menschheit insgesamt von einem Bildungszweck her beurteilt, welchen Zweck die Gattung Mensch auf dem Wege einer ‚Evolution‘ (natur- oder heilsgeschichtlich), der einzelne Mensch aber durch Erziehung bzw. Selbstbildung erreichen solle und könne. Eine teleologische Vorstellung von Erziehung nimmt für sich in Anspruch, den Endzweck bereits keimhaft im jungen Menschen angelegt zu sehen und dazu beizutragen, daß dieser *Keim* sich zur vollen *Blüte* und *Frucht entfalte*. Daher nutzen solche Theorien häufig jene Floralmetaphern und versichern sich auf diese Weise der Richtigkeit ihrer Annahmen. Teleologische Vorstellungen von Erziehung und das darin liegende finalistische Menschenbild sind deshalb utilitaristisch, weil ihre Vertreter den einzelnen Menschen von diesem als einem für alle Menschen geltenden, mithin von einem feststehenden Bild her bestimmt sein lassen. Einer solchen utilitaristischen Pädagogik kontradiktorisch entgegen steht die Annahme, der Mensch im allgemeinen und ein jeder einzelne Mensch im besonderen dürfe, ja müsse sich selbst entwerfen; was dieser bzw. jener aus sich mache, sei nicht im Vorhinein festgelegt. Kontradiktorisch ist dieser Gegensatz, insofern der Mensch nach dem utilitaristischen Abbild-Vorbild-Denken gerade nicht die Freiheit haben soll, ein Bild von sich zu entwerfen und sich nach *diesem* Bild selbst zu ‚bilden‘.¹⁰

⁹ Hehlmann, Wilhelm: Wörterbuch der Pädagogik. 1971 (Alfred Kröner) Stuttgart, S. 566.

¹⁰ Ohne meine Ausführungen vorgehen zu wollen, sei darauf hingewiesen, daß es keineswegs selbstverständlich ist, die Aussage, Gott habe den Menschen nach seinem Bilde erschaffen, als biblischen Hinweis auf eine vermeintlich natürliche Determiniertheit des Menschen im Sinne einer Unveränderlichkeit des menschlichen Wesens zu verstehen. Die Kreativität des Schöpfers mag als das gött-

Zunächst ist man verblüfft, wenn man erkennt, daß gerade die pädagogischen Erwägungen im Zeichen der Aufklärung und des deutschen Humanismus, welche beiden geistig-kulturellen Hauptströmungen einer fortgesetzt die Selbstbildungskräfte des Menschen rechtfertigenden geistes- bzw. wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung utilitaristische Argumente für die Formung und den Drill von jungen Menschen verwenden. So heißt es bei Kant (1724 – 1804):

„Die Menschengattung soll die ganze Naturanlage der Menschheit, durch ihre eigene Bemühung, nach und nach von selbst herausbringen. Eine Generation erzieht die andere. Den ersten Anfang kann man dabei in einem rohen, oder auch in einem vollkommenen, ausgebildeten Zustande suchen. Wenn dieser letztere als vorher und zuerst gewesen angenommen wird: so muß der Mensch doch nachmals wieder verwildert und in Rohigkeit verfallen sein.“¹¹

Deutlich erkennbar sind:

1. ein entelechisch-teleologisches Menschheits-Naturanlage-Entwicklungsgesetz, nach welchem die Menschheit sich in ihrer Selbstbildung zu richten habe;
2. das gesellschaftspolitische Ideal eines pädagogischen Generationenvertrags sowie
3. der (biblische) Glaube an einen optimalen Ausgangszustand der Entwicklung der Menschheit, welchem ersten ein zweiter, entwicklungsgeschichtlich nachfolgender Zustand der „Verwilderung“ und „Rohigkeit“ der Menschheit kontrastiv entgegengesetzt sei.

Offenbar ist es dieser Hiatus zwischen dem ersten und dem zweiten Zustand der Menschheit, welchen Kant motiviert, von jenem entelechisch-teleologischen Menschheits-Naturanlage-Entwicklungsgesetz auszugehen. Demnach ist das Ziel der Entwicklung deshalb bereits im Menschen auch des zweiten Zustandes angelegt, weil jener optimale Zustand seine erste Natur darstellt, welche von seiner zweiten bloß überdeckt bzw. verstellt wird. ‚Natur‘ ist an dieser Textstelle wie auch sonst bei (dem kritischen) Kant gerade nicht im Sinne von akzidenteller Beschaffenheit, sondern im Sinne von Wesen zu verstehen. Derjenige unter den Philosophen, insbesondere unter den deutschsprachigen, welcher die Schlüsselterminologie der Aufklärung entwickelt und auf diese Weise deren Geist prägt, operiert mit einer Vorstellung vom Menschen, welche sich einerseits an das biblische Datum der Ursünde anlehnt, infolge derer der Mensch (im allgemeinen) seine erste Natur, die sehr gut gewesen sei, verloren haben soll. Der Mensch sei, so Kant, nach dem Verlust dieser optimalen Verfassung verroht und verwildert. Andererseits nimmt Kant an, daß es der Mensch selbst sei, welcher sich aus dieser Not der Verrohung und Verwilderung heraushelfen könne. Diese Annahme *scheint* das Dogma

liche Erbteil des Menschen gedeutet werden.

¹¹ Kant, Immanuel: Über die Erziehung. Vorlesung aus dem WS 1776/77. Erstveröffentlichung: 1803. Autorisierte Niederschrift des Kant-Studenten Friedrich Theodor Rink. Hier: 1997 (dtv / Taschenbibliothek) München, S. 4.

der Bedürftigkeit des Menschen nach einer Heilung durch den barmherzigen Gott auf der einen durch einen Selbsterlösungsglauben auf der anderen Seite zu ersetzen, welcher Glaube vermittelt eines Vertrauens in die Selbstbildungskräfte des Menschen zustandekommt und den Menschen zu seinem eigenen Erlöser stilisiert.

Eine solche *Deutung der Kantischen Philosophie (gen. Obj.)*, wie auch ich sie bislang präferiert habe, ignoriert die religiöse Provenienz Kants. Kants Annahme stimmt auf eigentümliche Weise mit einer Zwei-Menschen-Lehre, wie Paulus (Röm.) und Augustinus (Confessiones X) sie ausbilden, überein, und Kant widerspricht Luthers Bild vom Menschen, wie dieser es in seiner „Disputation über den Menschen“¹² niederlegt; ferner stimmt Kant mit einer unter den christlichen Konfessionen spezifisch protestantischen Annahme der Bestimmung des Menschen zum Gestalter seines Lebens, wie wir sie in der religiösen Tradition insbesondere von den Calvinisten her kennen, überein. Nach der Deutung des menschlichen Lebens in einer Extremfassung der Prädestinationslehre, die dem individuellen Menschen ja vorzuschreiben scheint, in welcher gesellschaftlichen, physischen, geistigen und seelischen Ausgangslage Gott ihn habe sehen wollen, ist jede Leistung, die ein Mensch erbringt, um seine Lage zu verbessern, ein Gnadengeschenk Gottes. Unabhängig davon, ob bei Kant eine solche explizite geistige Verbindung der philosophischen Anthropologie und der Philosophie der Erziehung der Aufklärung mit dem Gedankengut der Prädestinationslehre eines Calvin nachzuweisen sein würde, ist doch offensichtlich, daß Kant an die Selbstbildungskräfte desjenigen Menschen glaubt, welcher aktuell nicht mehr nach seiner ersten, „vollkommenen“, sondern nach einer zweiten von der Rohheit und Verwilderung geprägten zweiten Natur lebe.

Aus dem Zustand der Verrohung könne nichts werden – wäre die protestantische! Antwort derjenigen, welche allein in der direkt-heilenden Tat Gottes die Lösung der Probleme sehen. Anders Kant! Kants pädagogischer Ansatz einer Selbsterziehung des Menschengeschlechts ist vom Glauben an die Permanenz der vollkommenen ersten Natur im Menschen geprägt und damit theologisch dominiert – und zwar in einer Weise, welche sich in besonderem Maße gerade gegen die spezifische Prägung des Menschenbildes einer protestantischen Interpretation biblischer Aussagen wendet. Vielleicht kann man sagen, daß Kant mit philosophisch-anthropologischen Aussagen einer an die Prädestinationslehre erinnernden Deutung der Ausgangslage des Menschen das dezidiert protestantische Bild (Luthers) vom zweifachen Menschen zu überwinden trachtet, indem er auf die Selbstbildungskräfte des Menschen, statt auf dessen Erlösungsbedürftigkeit durch einen gnädigen Gott (Luther) setzt. Es ist kaum zu glauben, aber wahr, daß in Kants Argumentation tatsächlich eine *religiöse, aber keine – wie man annehmen sollte – rationalistische (oder pur idealistische)* Logik die Herrschaft übernimmt, nämlich diejenige, daß der Mensch sein Erbe, Abbild Gottes zu sein, durch die Ursünde nicht verloren habe, sondern dazu bestimmt sei, dieses Urbild selbst wiederherzustellen, indem er seine zweite, nicht zu ihm gehörende Natur durch die Kraft, welche ihm aus seiner ersten Natur erwachse, wiederherstelle. Die Eigenart und die mögliche ideengeschichtliche Genese dieses letztgenannten, eindeutig theologischen Aspekts der philosophischen Anthropologie und Pädagogik Kants will ich an dieser Stelle hier nicht weiter verfol-

¹² http://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:l:luther:d:disputation_ueber_den_menschen [02.08.2013].

gen. Statt dessen komme ich auf meine These in H1 zurück und kontrastiere das utilitaristische Menschenbild mit demjenigen, welches aus dem völkerrechtlich verbindenden, weil für diese Völker verbindlichen Korpus der Menschenrechte, welche die Anthropologie der Aufklärung juristisch abbilden, erwachsen ist.

(Zu H2)

Ich möchte das Thema nach einer darlegungsmethodisch notwendigen Minimaldefinition zunächst historisch, sodann systematisch angehen – historisch, weil es ja darum geht, *Kants* Sicht auf die Dinge zu erläutern.

Mit dem Ausdruck „Menschenrechte“ werden im folgenden diejenigen Rechte bezeichnet, welche dem Menschen als Menschen, d.h. jedem resp. allen Menschen unabhängig von allen akzidentellen Unterschieden einzelner Menschen oder verschiedener Menschengruppen, welcher Differenzart auch immer, welche dem Menschen mithin substantiell zukommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Rechte, nach dem *Naturrechtsbegriff* als *gegeben* bzw. nach dem Begriff des *Positiven* Rechts als *gesetzt* angesehen werden.

Die Ideengeschichte der Menschenrechte¹³ geht derjenigen der Wortgeschichte zeitlich weit voran. Jene fußt auf den Freiheitslehren der antiken Philosophie, den wirkungsgeschichtlichen Impulsen der mittelalterlichen Philosophie und der Naturrechtslehre der frühen Neuzeit, welche in der politischen Philosophie der Aufklärung sowie in den sozialen Revolutionen während der nationalstaatlichen Epochen ihre theoretische und praktische Fortsetzung finden. Während die mittelalterlichen Rechtsgepflogenheiten dem stammes- und sippen- sowie klassenrechtlich ausgerichteten Verständnis des Altertums gegenüber das Recht von sozialen bzw. beruflichen Ständen und Privilegien einzelner sozial definierter Rechtssubjekte betont resp. neu regelt, verlagert sich mit der Personenrechtsgeschichte der frühen Neuzeit das Menschenrechtsdenken zunehmend auf den einzelnen Menschen als Individuum sowie auf dessen gesellschaftspolitisch und vertragsrechtlich definierte öffentliche Vertretung des „Staates“ als politischer Institution, bevor mit der endgültigen Etablierung der Bürgerrechtsgesellschaft im XVIII. Jahrhundert der Wortgebrauch und die Begriffstradition der „Menschenrechte“ im allgemeinen die kombinierte Individualisierungs- und Kollektivierungstendenz des Rechtsdenkens fort- und an einem neu ausgerichteten Punkt, demjenigen eines globalen, nationen- sowie kulturrübergreifenden Diskurses der Gleichberechtigungsfrage bis auf unsere Zeit hinauf ansetzt. Zwei Traditionsstränge, zum einen des englischen (Locke) und zum anderen des französischen Staatsrechtsdenkens (Montesquieu), diejenigen Stränge, welche den Verfassungsstaat zum Garanten der allgemeinen Freiheitsrechte eines jeden resp. aller Menschen erklären, setzen sich durch und legen das rechtsphilosophische bzw. rechtspolitische Fundament für die Entwicklung des *modernen, demokratischen* Verfassungsrechtsstaates und dessen Entnationalisierung in einer globalen Weltrechtsidee unserer Tage. Bei dieser Entwicklung wird der argumentative Status eines naturrechtlich definierten von demjenigen eines sogenannten Positiven Rechtsbegriffs abgelöst, mithin ein, nach dem hergebrachten Wahrheitsbe-

¹³ Historisches Wörterbuch der Philosophie (HWbDPh), Bd. 8, Sp. 242.

griff, gesellschaftlich konstruiertes Korrespondenzrecht dekonstruiert und durch ein politisch legitimes Konsensrecht ersetzt.

Zu den einzelnen Stationen einer Textgeschichte der Menschenrechtserklärungen gehören so bedeutende wie: die „Magna Carta“ von 1215, der „Tübinger Vertrag“ von 1514, die „Bill of Rights“ (in England) von 1688 und in den USA von 1789. Der sich im Text der „Allgemeine[n] Erklärung der Menschenrechte“ unserer Tage niederschlagende Ideenkonsens ist das Produkt mehrerer überstaatlich organisierter, demokratisch legitimer Rechtsorgane, der sechs Hauptgremien der Vereinten Nationen.

Der Text der „Allgemeine[n] Erklärung der Menschenrechte“ (universal declaration of human rights), hier nach einer offiziellen deutschen Übersetzung¹⁴ abgedruckt, sowie der Text der sogenannten 10 Gebote (Dekalog) aus dem Alten Testament sollen meinem Gedankengang im folgenden zur Grundlegung einer systematischen und kontext-historischen Betrachtung der Menschenrechte dienen. Diese, meine Auseinandersetzung mit dem Menschenrechtskanon und dem Dekalog soll jenen weltlichen Rechtskanon in den ethischen Diskurs der Weltreligionen einordnen, um systematisch zu klären, inwieweit zwischen beiden Kanonices eine inhaltliche Übereinstimmung, der weltliche und der übernatürliche Rechtsanspruch von den Inhalten her zur allgemeinen Deckung gebracht werden können.

„ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE
OFFIZIELLES DOKUMENT
PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

¹⁴ [http://www.humanrights.com/de/what-are-human-rights/universal-declaration-of-human-rights/preamble.html](http://www.humanrights.com/de/what-are-human-rights/universal-declaration-of-human-rights/ preamble.html) [01.08.2013].

da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet

die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1.

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2.

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3.

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4.

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5.

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6.

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz

gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8.

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9.

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10.

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11.

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12.

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13.

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14.

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15.

1. Jeder hat das Recht auf eine Nationalität.
2. Niemandem darf seine Nationalität willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Nationalität zu wechseln.

Artikel 16.

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17.

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18.

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19.

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, an Meinungen ohne Einmischung festzuhalten sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20.

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21.

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22.

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23.

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24.

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25.

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26.

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum Mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27.

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28.

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29.

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30.

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“

Obzwar die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ gerade keine Offenbarungswahrheit darstellen soll, sondern als Kanon von Selbstverpflichtungen der erklärenden Mitgliedsstaaten verstanden wird, ist ein Vergleich dieses Kanons mit dem Dekalog (aus dem Alten Testament)¹⁵ im Rahmen des gewählten Themas lohnend.

Die Zehn Gebote lauten:

1. Ich bin der Herr, dein Gott. Du sollst nicht andere Götter haben neben mir. Du sollst dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis machen, weder eines dessen, was oben im Himmel, noch eines dessen, was unten auf Erden im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht. Ich bin der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der über die, so mich hassen, die Sünde der Väter heimsucht an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied, aber denen, so mich lieben und meine Gebote halten, tue ich wohl bis ins tausendste Glied.

¹⁵ Ein Vergleich mit den Texten anderer Religionen wäre dringend nötig, kann hier aber nicht geleistet werden.

2. Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht unnützlich führen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.
3. Du sollst den Feiertag heiligen.
4. Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß es dir wohlgehe und du lange lebest auf Erden.
5. Du sollst nicht töten.
6. Du sollst nicht ehebrechen.
7. Du sollst nicht stehlen.
8. Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.
9. Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus.
10. Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh oder alles, was sein ist.

Systematische Betrachtung der Erklärung der Menschenrechte (MK¹⁶)

Der Text der MK ist zweiteilig. Er umfaßt eine Präambel und einen Haupttext mit dreißig Artikeln, deren einige bis zu drei Teilartikel aufweisen. Im folgenden gebe ich den Gehalt dieser Textabschnitte dem Sinn nach systematisch wieder.

Die Präambel umfaßt drei (!) Teile. Die Verfasser der Präambel geben zunächst sieben (!) Gründe (1. Teil) für die Rechtshandlung der Erklärung (2. Teil) der MK als einem verbindlichen Rechtskanon der verpflichteten Staaten (3. Teil) an. Dieser Aufbau ist als rationale und diskursorientierte Argumentationsstruktur zu lesen. Durch diese Struktur wird der konventionelle Charakter der Erklärung der Pflichtgemeinschaft betont. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Konventionalität mit Verbindlichkeitsstatus, also ohne den Charakter der Beliebigkeit. Weshalb dieser Status vom Verfasser der MK angenommen wird, geht aus dem ersten Textabschnitt der Erklärung hervor. – Der mit der Dreigliedrigkeit der Präambel bzw. der Siebenzahl der Begründungen in der Präambel verbundene selbststilisierende (hier)numerologische Rechtfertigungstopos dürfte kein Zufall sein.

Die MK geht im *1. Abs. der Präambel* von der Existenz einer einheitlichen menschlichen Gemeinschaft aus. Diese Gemeinschaft gilt als von Natur aus gegeben (natürliche Ordnung). Mit dieser Zugehörigkeit zu besagter Gemeinschaft ebenfalls gegeben, weil angeboren, seien die „Würde und [die] unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft“. Die „Anerkennung“ dieser Gegebenheiten gehöre zu den Voraussetzungen von „Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt“. Dies heiße, im Umkehrschluß, daß eine Ablehnung der Grundsätze dieser MK „Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt“ gefährdeten, was historisch belegt und dem „höchsten Streben des Menschen“ entgegengesetzt sei (2. Abs.), weshalb der prophylaktische rechtliche Schutz der MK notwendig sei, damit eine gewaltsame Wiederherstellung jener natürlichen Ordnung, wenn diese durch Tyrannei gestört sei, verhindert werden könne (3. Abs.); ferner um das bisherige Handeln der Mitgliedsstaaten zu bestätigen und ihre freundschaftliche Verbundenheit (4. Abs.) sowie die Früchte dieses Handelns zu sichern (5. Abs.) resp. um diese

¹⁶ Menschenrechtskonvention

gemeinsamen Bemühungen fortzusetzen (6. und 7. Abs.), wozu vor allem der Unterricht und die Erziehung in den Mitgliedstaaten die hervorragenden Werkzeuge seien (letzter Abs. der Präambel).

Der letztgenannte Aspekt ist für meinen thematischen Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Ich möchte nämlich festhalten, daß Gemeinschaften innerhalb dieser Großgruppe der Mitgliedsstaaten sich auch dann gegen die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft verhalten, wenn sie diese dazu nutzen, die Gemeinschaft mit einer menschenrechtsverachtenden Privatideologie in Unterricht und Erziehung zu unterwandern, infolge welchen Fehlverhaltens sie bekämpft werden müssen wie äußere Feinde der Gemeinschaft.

Was ist nun das richtige Verhalten? Die MK läßt sich nach verschiedenen Kriterien gliedern, zum einen nach den Gesetzesarten, welche angesprochen werden: So regeln die Artikel Gebote und Verbote; sie formulieren grundlegende persönliche, allgemeine politische, im engeren Sinne staatsbürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Garantien; oder die Aussagen der Artikel lassen sich substantiell statt formalrechtlich ordnen, nach den jeweils garantierten Rechtsgütern: Freiheit und Fortschritt, insbesondere Fortschritt im Sinne der Persönlichkeitsentfaltung, Besitz, Eigentum und Wohlstand sowie Sicherheit des Lebens, der Rechte und anderer Lebensverhältnisse. Der innere Aufbau der kanonisierten Tafel der dreißig Artikel folgt einem impliziten güterorientierten Gliederungskriterium. Die Artikel 1 bis 3 formulieren:

1. die anthropologischen Voraussetzungen des Menschen als einem Rechtsobjekt bzw. Rechtssubjekt:
 - a. die Freiheit aller Menschen sowie
 - b. deren Gleichheit an Würde und Rechten,
 - c. ihre Begabung mit Vernunft und Gewissen als auch
 - d. die daraus resultierende Forderung nach einem wechselseitig brüderlichen Umgang miteinander (Art. 1);
2. ferner die Rechtsgeltung der MK, welche den Anspruch eines jeden Menschen regelt, so daß kein Unterschied gemacht werden dürfe nach:
 - a. Rasse,
 - b. Hautfarbe,
 - c. Geschlecht,
 - d. Sprache,
 - e. Religion,
 - f. politischer oder sonstiger Überzeugung,
 - g. nationaler oder sozialer Herkunft,
 - h. Vermögen,
 - i. Geburt oder
 - j. sonstigem Stand – d.h. auch nicht nach einem sogenannten ‚geistlichen‘ Stand
 - k. bzw. dem politischen, rechtlichen oder internationalen Status des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehöre, resp.

- l. deren Souveränität oder Abhängigkeit (Art. 2).
3. Diese Diskriminierungsverbote kann man auch als gedankliche Hinführung zu den in Artikel 3 garantierten Rechten verstehen, welche eben unabhängig von allen beispielhaft angegebenen Unterschieden unter den Menschen zutreffen können sollen:
 - a. dem Recht auf Leben,
 - b. Freiheit und
 - c. Sicherheit der Person.
4. Artikel 3 leitet zu einer zweiten Artikelgruppe, den Artikeln 4 und 5 über: den beiden Verboten
 - a. jemanden zu versklaven (Art. 4) und
 - b. einen Menschen zu foltern bzw. einer erniedrigenden Behandlung oder Strafe auszusetzen (Art. 5).
5. Die dritte Artikelgruppe, Artikel 6 bis 12, beschäftigt sich mit den Garantien des Menschen vor dem Gesetz:
 - a. seiner bedingungslosen Rechtsfähigkeit (Art. 6).
 - b. eines jeden einzelnen Menschen gegenüber jedem anderen Menschen Gleichheit vor dem Gesetz und Schutzwürdigkeit durch das Gesetz (Art. 7),
 - c. seinem Recht auf Rechtsbehelf (Art. 8),
 - d. Freiheit vor Rechtswillkür (Art. 9),
 - e. juristische Verfahrenssicherheit und Unparteilichkeit der Rechtsorgane (Art. 10),
 - f. Freiheit vor Schuldunterstellung (Art. 11,1) und rückwirkende Rechtsanwendung (Art. 11,2) als auch vor
 - g. willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben oder dessen Beeinträchtigung.
6. Den Angaben zu den Grundrechten (Art. 1 – 3), in der Erweiterung durch die beiden folgenden Artikel (Art. 4 und 5), und dem recht umfangreichen Passus der Klärung der Rechtsstellung des Menschen vor dem Gesetz (Art. 6 – 12) folgen Angaben zu den rechtlichen Voraussetzungen einer freien und auf jene Brüderlichkeit hin ausgelegten Lebensgestaltung aller Menschen. Diese Angaben lassen sich folgendermaßen untergliedern:
 - a. regionale und nationale Bewegungsfreiheit bzw. Aufenthaltsrecht (Art. 13,1) sowie freies Rückzugsrecht (Art. 13,2),
 - b. Asylrecht (Art. 14,1) und dessen Einschränkung (Art. 14,2),
 - c. Recht auf politisch-nationale Zugehörigkeit (Art. 15,1) und das Verbot, dieses Recht zu entziehen (Art. 15,2),
 - d. das altersbedingte Recht aller ohne Unterschied, sich ehelich zu binden und eine Familie zu gründen (Art. 16,1), Verbot der Zwangsehe (Art. 16,2) und rechtsstaatliches Schutzversprechen für die Familie (Art. 16,3),
 - e. Erwerbs- (Art. 17,1) und Eigentumssicherungsrechte (Art. 17,2),

- f. geistige, moralische und religiöse Freiheit (Art. 18),
 - g. Meinungsfreiheit (Art. 19),
 - h. Versammlungsrecht (Art. 20,1) und Verbot eines Mitgliedschaftszwanges (Art. 20,2)
 - i. Recht auf politische Beteiligung (Art. 21,1), freier Zugang zu Ämtern (Art. 21,2) und Selbstverpflichtung der Mitgliedsstaaten auf ordentliche demokratische Wahlen (Art. 21,3),
 - j. Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Art. 22),
 - k. Recht auf Arbeit und freie Berufswahl (Art. 23,1), Verpflichtung zur Lohnleichheit (Art. 23,2) und das Recht auf gewerkschaftliche Vertretung (Art. 23,3) sowie
 - l. auf Erholung und Freizeit (Art. 24).
7. Der Gruppe dieser fünfundzwanzig rechtlichen Regelungen zur Lebensgestaltung unter der MK folgt ein Textabschnitt (Art. 25 – 29 bzw. bis 30), dessen Bestimmungen die Absichten bzw. Garantien, welche die Mitgliedsstaaten mit diesen Geboten und Verboten rechtlich verbinden, formulieren.
- a. So wird ein bestimmter wirtschaftlicher Status eines jeden Einzelnen angestrebt, nämlich daß sein Lebensstandard ihm und seiner Familie Gesundheit und allgemeines Wohl (Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung, soziale Leistungen und Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit bzw. Mittellosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung) gewährleiste (Art. 25,1), wobei Mütter und Kinder einen besonderen Schutz genießen sollen.
 - b. Jeder habe: das Recht auf unentgeltliche Bildung (Art. 26,1) zwecks freier Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 26,2) unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Eltern, die „Art der Bildung“ für ihr Kind zu wählen (Art. 26,3) und
 - c. das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 27,1) sowie freien Zugang zu wissenschaftlicher Forschung (Art. 27,2).
 - d. Alle diese Rechte seien zu schützen, zum einen durch eine geeignete soziale und internationale Ordnung (Art. 28),
 - e. zum anderen dadurch, daß jeder Einzelne seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft erfülle (Art. 29,1), weshalb die genannten Rechte dadurch eingeschränkt seien (Art. 29,2), daß niemand sich seiner Rechte dazu bedienen dürfe, dieselben Rechte anderer Menschen einzuschränken (29,3),
 - f. und dieses Selbstaufhebungsverbot der Bestimmungen der MK gelte auch für den Gesetzgeber selbst (Art. 30).

Wer das „Grundgesetz“ kennt oder die „Verfassung des Landes NRW“ bzw. die Verfassungen anderer Länder der Bundesrepublik, weiß, daß viele der gesetzlichen Regelungen ebenda den Bestimmungen der MK ähnlich sind. Es soll also davon ausgegangen werden, daß die MK bereits in die aktuelle Rechtsprechung der Staaten und Länder weit eingedrungen ist und weiter eindringen wird.

Stellen wir diesem differenzierten Werk nunmehr fast weltweit anerkannter Menschenrechtskonventionen das Regelwerk der Gesetzestafeln des Mose zur Seite, so fällt als erstes auf, daß auch der Dekalog das Verhältnis des Menschen zu Gott anspricht. Jener soll sich allein diesem einen Gott, welcher im Dekalog zu ihm spricht, verpflichtet fühlen. Dieser „Herr“ gibt an, daß denjenigen generationenübergreifende Strafen zgedacht werden, welche seine Gebote nicht halten. Diesem als Verbot formulierten Selbstverpflichtungsanspruch Gottes an den Menschen (1. Gebot) folgt das zweite Verbot, daß der Mensch den Namen Gottes mißbrauche (2. Gebot). Diesen beiden Verboten folgen zwei Gebote: das Gebot, den Feiertag zu heiligen (3. Gebot) und dasjenige, Vater und Mutter zu ehren (4. Gebot). Die folgenden Sinnabschnitte des Dekalogs formulieren wieder Verbote, diesmal gleich sechs an der Zahl, so daß wir zu einer hieronumerischen Gliederung der Kommunikationsstruktur des Dekalogs kommen: Zwei Verboten folgen zwei Gebote und diesen wiederum sechs Verbote. Die Gebote haben eine Achsenfunktion. Zu den sechs abschließenden Verboten gehören folgende: Das Verbot zu töten (5. Gebot), die Ehe zu brechen (6. Gebot), zu stehlen (7. Gebot), falsch Zeugnis zu reden (8. Gebot), das Haus des Nächsten zu begehren (9. Gebot) bzw. dessen Weib, Knecht, Magd, Vieh – alles, was sein sei (10. Gebot). Die Gebote 7, 9 und 10 haben eine gewisse Ähnlichkeit. Alle Verbote lassen sich demnach als soziale Spielregeln verstehen, die weitestgehend dahin orientiert sind, daß bestehende soziale Verhältnisse nicht angetastet werden sollen. Diese Regelung wird unabhängig davon getroffen, ob die bestehenden Verhältnisse gerecht seien oder nicht. Diese Definitheit mag damit zusammenhängen, daß Gott sich als „Herr“ einführt und damit vielleicht aussagt, daß er die Verhältnisse festgelegt habe, so daß der Mensch dagegen nicht zu verstoßen habe. Gott tritt hier als Gesetzgeber und Gesetzeshüter auf, vertritt also, modern gesprochen, die Legislative, die Judikative und die Exekutive. Der Dekalog sieht eine Gewaltenteilung zwischen Gott und dem Menschen nicht vor. Dieses alttestamentarische Gesetz hat, so gering im Umfang es ist, eine weitaus härte Gangart als die Erklärung der Menschenrechte, welche darauf abzielt, daß alle Menschen sich freiwillig und selbständig dazu verpflichten, einander im Geiste der Brüderlichkeit zu begegnen. Wollte man die gesellschaftlichen Verhältnisse einer komplexen modernen Gesellschaft wie der unsrigen allein nach dem Dekalog regeln, so blieben viele Bereiche unabgedeckt, weshalb das Gesetzeswerk der Juden des Alten Testaments ja auch wesentlich umfangreicher ist. Gleichwohl läßt sich festhalten, daß keine der Bestimmungen des Dekalogs denjenigen der MK widerspricht oder auch nur annähernd nicht entspricht; die MK sind nur wesentlich umfangreicher, treffen aber im Geiste genau dasjenige, was auch der Dekalog im Sinne hat – bis auf diesen einen entscheidenden Unterschied: daß die MK Menschenwerk sind, der Dekalog aber offenbart sein soll, weshalb dieser mit der Regelung des Innenverhältnisses zwischen Gott und dem Menschen beginnt, welches Verhältnis die MK nicht ausdrücklich regelt, sondern den einschlägigen Bestimmungen durch die diversen Religionen überläßt, so daß hier nicht von einem Mangel der MK gesprochen werden darf, sondern erkannt werden sollte, daß diese die Freiheit von einer solchen definiten Festlegung das Selbstbestimmungsrecht der Religionen hochhalten und statt dessen nur die Rahmenbedingungen eines Lebens aller Menschen in Freiheit und Würde miteinander formulieren bzw. zu regeln beanspruchen

Wenn also jemand behauptet, die MK seien unchristlich bzw. gegen Gottes Gebote, so hat er sie nicht verstanden – und die Grundlagen seiner eigenen Religion offen-

bar ebenfalls nicht. Der formulierten Gliederung folgend, kann jetzt angegeben werden, weshalb Denkmodelle, welche ein für allemal festgelegt sein lassen wollen, wohin ein Mensch durch Erziehung sich entwickeln solle, menschenrechtlich nicht tragbar sind. Es ist keine Frage, daß die Eltern, wie Artikel 26,3 regelt, „ein vorrangiges Recht“ haben, „die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll“. Dazu gehört auch, daß die Eltern die Schule nach der Maßgabe der Begabung des Kindes und nach ihrer religiösen Selbstbestimmung frei wählen können. Diese Option darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, daß es für die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung der Eltern keine Rolle mehr spielte, welche Art von Erziehung bzw. Unterricht dem Kind an der gewählten Schule zuteil werde, wenn sich herausstellen sollte, daß diese Erziehung bzw. der Unterricht den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Landes, eines Staates oder den Menschenrechtskonventionen widersprechen – vielleicht sogar derart, daß Unterricht und Erziehung darauf angelegt sind, den Regelungen nach Artikel 26 1 und 26,2 entgegenzuwirken, indem die jungen Menschen dahin gebracht werden, die in den MK gebotenen und verbotenen Haltungen abzulehnen und sich statt dessen nach unbotmäßig freiheitswidrigen Grundsätzen des Handelns zu richten. Dies ist aber der Fall, wenn eine Erziehung bzw. ein Unterricht vornehmlich das Recht der vorgesetzten Autoritäten, hier der erziehenden bzw. unterrichtenden Erwachsenen betont und keinen Spielraum für eine Eigenbeteiligung der zu Erziehenden bzw. der Schülerinnen und Schüler läßt, weil es nicht gewünscht ist, daß diese jungen Leute zu selbstbestimmungsfähigen Individuen heranwachsen, welche sich wünschen und in der Lage sind, die Gesellschaft ihrer Zeit aktiv mitzubestimmen. Eine solche Motivationshemmung ist zentrales Prinzip der Erziehung der Einrichtungen unter der geistlichen und administrativen Leitung der PIUS-X-Gruppe, welche die Menschenrechte ablehnt und statt dessen ein von der Kirche, hier, wegen der Trennung von Rom, ein sogar von sich selbst her definiertes gesellschaftliches Führungsmodell errichten will. Ich komme unter H5 auf diesen Punkt zurück. Im folgenden werde ich eine zeitgemäße Antwort auf die Frage nach Wesen und Sinn menschenrechtlich geeigneter pädagogischer Bemühungen zu geben versuchen.

(Zu H3)

Dazu mache ich zunächst die Hauptaussagen und die leitenden rechtlichen Vorschriften deutlich:

Die Annahme einer gleichen und angeborenen Würde eines jeden einzelnen Menschen, die Notwendigkeit eines Lebens aller Menschen in einer sozialen Form menschlicher Gemeinschaft und das Ziel, dieses gesellschaftliche Leben des Menschen auf die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden zu stellen, zwingt den Menschen dazu, dieses Leben unter der Herrschaft des Gesetzes zu führen. Dieses Gesetz kann aber nur das Ergebnis eines Diskurses aller und die Folge ihrer demokratischen Beschlüsse sein, mithin durch Selbstbestimmung formuliert werden und daher diese Selbstbestimmung zum obersten Zweck haben.

Die grundlegendsten Bestimmungen der Menschenrechtskonvention legen fest, daß alles, was allen Menschen gleichermaßen zukomme, Verstand und Gewissen sowie Würde und die angeborenen Rechte, bestimmend sein soll für die Gestaltung des Lebens miteinander, jedweder Unterschied zwischen den einzelnen Menschen oder Menschengruppen aber nicht bestimmend, d.h. nicht dominierend sein darf. Damit

soll ausgeschlossen werden, daß Voraussetzungen, welcher Art auch immer, welche die Entwicklung eines einzelnen oder aller Menschen nachhaltig negativ beeinflussen, zur Geltung kommen können. Diese Regelung hat zum Ziel, der Gemeinschaft diejenige Kondition zu sichern, welche es ermöglicht, daß sich jeder einzelne Mensch frei und bestmöglich entfalten darf, daß seinem Entfaltungskönnen keine Grenze durch etwaige Schranken eines Entfaltungsdürfens oder –sollens gesetzt seien; vor allem dann nicht, wenn diese Schranken dazu aufgerichtet wurden, den Entfaltungsspielraum der Beschränkenden gegenüber den Beschränkten abzugrenzen und zu vergrößern. Es versteht sich von selbst, daß dieses Ziel der Regelung des Gemeinschaftslebens unter der Doktrin der MK jedweden Rückfall in ein fremdherrschaftlich bestimmtes gesellschaftliches Leben des Menschen unserer und künftiger Zeit verhindern soll. Hauptziel auch dieses Gemeinschaftslebens ist vielmehr die Entfaltung aller Möglichkeiten des Einzelnen im Rahmen desselben Rechts aller anderen Einzelner. Daß es sich hierbei um ein Gemeinschaftsideal¹⁷ handelt, nicht aber um eine adaequate Beschreibung unserer gesellschaftlichen Realität, macht dieses Gesellschaftsmodell nicht untauglich für die Einrichtung eines modernen Zusammenlebens der Völker und Gemeinschaften. Damit dies so bleibt, ist es jedoch unabdingbar, daß junge Menschen zu gegenseitiger Achtung erzogen werden und im Rahmen dieser Achtung das in jedem Menschen angelegte Urverlangen zur bestmöglichen Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sowie zum individuellen Fortschritt ungehindert durch zweckfremde Machtinteressen oder ideologische Beschränkungen der Weltanschauung aktivieren dürfen, sollen und können. Andernfalls nähme man diesen jungen Leuten eine grundlegende Chance, was man nie wieder gut machen könnte. Daß hierbei psychische Störungen, und zwar nicht nur bei den zu Erziehenden, sondern auch bei den Erziehenden die Folge sind, liegt auf der Hand.

Eine Erziehung, die im Einklang mit der MK steht, muß folgendes leisten:

Die Kinder müssen dazu angeleitet werden, ihre Möglichkeiten zu erforschen und diese zu entfalten. Dies soll im Rahmen gegenseitiger Achtung geschehen, so daß jeder dasselbe Recht in Anspruch nehmen kann. Damit es hierbei nicht zu unnötigen Konkurrenzsituationen kommen muß, ist es ratsam, den Lernprozeß eines jeden im Umgang mit sich selbst Teil eines kooperativen Lernens sein zu lassen. Dies zu ermöglichen, ist Aufgabe der professionellen Gestalter der Erziehung: der Erzieher und der Lehrer. Erziehungsmittel oder –ziele, welche diese beiden Hauptzwecke, die individuelle Entfaltung und das kooperative Lernen, behindern oder zu fördern nicht ausreichend geeignet sind, müssen systematisch erkannt und nachhaltig ausgeschaltet werden. Erziehung ist ein Prozeß in der Zeit, und diese Zeit, welche dem Kind bzw. dem Jugendlichen zur Verfügung steht, um seine Persönlichkeit zur vollen Entfaltung zu bringen, ist knapp – angesichts der Schwierigkeiten, die sich einem solchen jungen Menschen heutzutage in einer hochkomplexen Gesellschaft bieten. Ein guter Erzieher resp. ein guter Lehrer helfen dem jungen Menschen bei diesen Aufgaben aus ganzer Kraft. So zu handeln, steht absolut im Einklang mit den ethischen Vorgaben eines vom christlichen Glauben her dominierten Lebens; nicht so zu handeln, aber steht dagegen.

¹⁷ Vgl. den letzten Abschnitt der Präambel.

(Zu H4)

Die Frage nach einer möglichen christlichen Pädagogik für unsere Tage soll und kann daher auf der Grundlage der Ergebnisse aus H3 erörtert werden. Auf Grund der geistigen Vorarbeit ist in diesem Abschnitt meiner Untersuchung eine größtmögliche Kürze sinnvoll. Der Anwendung des Vorgetragenen auf das theoretische Grundgerüst einer christlichen Pädagogik steht nun nichts mehr im Wege.

Eine christliche Erziehung führt den zu Erziehenden dahin, daß er seine Bestimmung entdeckt und sein Leben nach dieser Bestimmung ausrichtet. Diese Bestimmung ist aber vornehmlich eine solche, welche dem Geschöpf Mensch als eben diesem zukommt, und, gleich wichtig wie diese allgemeine Bestimmung des Menschen, dessen individuellen Anlagen. Nicht umsonst hat der Schöpfer einem jeden von uns das mitgegeben, was uns untereinander gleichermaßen als Menschen und voreinander als Individuen bzw. individuelle Persönlichkeiten auszeichnet. Diese Anlagen entwickeln zu helfen, das ist der grundlegende Auftrag jedweder christlichen Pädagogik; ihre Entwicklung zu hindern oder zu vernachlässigen jedoch unchristliches Handeln.

Es gibt aber eine Interpretation des Christentums, welche die Welt als Domäne des Teufels definiert und alles Weltliche daher ablehnt, so auch in der Pädagogik jenes Weltliche eine Rolle nicht spielen lassen will, sondern die Pädagogik als Kunst der Anleitung zur Weltflucht versteht. Diese Interpretation des Christentums führt nicht nur zu psychischen Erkrankungen und ist daher völlig ungeeignet, als Grundlage zu dienen für eine Pädagogik junger Menschen – zu keiner Zeit, vor allem aber in unseren Tagen nicht, weil sie dem Grundrecht auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit auf das Schärfste widerspricht. Sie ist auch falsch, entspricht den Grundlinien des christlichen Glaubens nicht, denn das Christentum ist vor allem eine Religion der Liebe, der Liebe zu Gott gleichermaßen wie der Liebe zum Mitmenschen, und darf nicht von derart dunklen Tönen überschattet werden, wenn kein Rückfall in ein trivialisiertes Bild von vormessianischen Zeiten, Zeiten eines mutmaßlich harten Gesetzes riskiert werden soll, welcher geistig-moralische Rückfall heilsgeschichtlich nicht plausibel ist.

(Zu H5) Abschließend frage ich, was geschieht, wenn junge Menschen von eben solchen Leuten erzogen werden, welche die Weltflucht predigen, weil sie die Welt hassen – so auch sich selbst. Diese Leute können die Kinder nicht um ihrer selbst willen lieben. Sie lieben an ihnen nur die Demut, sich unter den Willen der Autorität zu stellen, weil sie sich für den Vertreter Gottes auf Erden halten, mit welchem Gott sie in ständigem Kontakt zu stehen vermeinen und von welchem sie eine Botschaft und einen Hinweis nach dem anderen zu erhalten glauben. Daher predigen sie auch vornehmlich Gehorsam, verlangen Verzicht, wo immer ihnen dazu etwas einfällt, und impfen den Kindern einen Irrglauben an eine mutmaßliche Schönheit des Leidens ein, statt daß sie ihnen das Vertrauen in die Schönheit des Lebens lehren und vorleben. Sie verstecken sich dabei hinter ihrem angeblich religiös gerechtfertigten Prinzip eines Lebens *für* die Liturgie und *aus* derselben, verkennen aber völlig, daß, so rechtmäßig sie ihr liturgisches Bedürfnis pflegen mögen, Kinder, auf diesen religiösen Denkausschnitt begrenzt, nicht zu Weltbürgern erzogen werden können, sondern nur zu Weltverächtern, weil sowohl die Erziehenden als auch die

Zöglinge derselben diese liturgische Zentralisierung ihres Denkens nämlich gegen die Welt stellen, welche Welt gegen sie sei. Dadurch machen die für eine solche Erziehung Verantwortlichen sich zur Sekte und ihre Angehörigen zu Sektierern. Das alles wäre unnötig, wenn sie ihre eigenen Wurzeln verstünden, und erkannten, daß diese Gesellschaft, welche sie ablehnen, es ist, die ihnen die Möglichkeit gibt, ihren religiösen Glauben ungehindert zu leben. Diese Erlaubnis, dies habe ich durch die Paraphrasierung der MK dargelegt, darf aber nicht dazu berechtigen, Menschen gegen die MK aufzuhetzen und der Gesellschaft abspenstig zu machen. Warum dies so ist, will ich in einem Schlußteil meiner Ausführungen nochmals aus einer anderen Perspektive beleuchten.

Problemgeschichtlicher Ausgangspunkt meiner ablehnenden Betrachtung einer Erziehung zur Weltflucht

Der Mensch ist ein geselliges Lebewesen. Ein einzelner Mensch ist kaum überlebensfähig, und viele Menschen, die ohne eine soziale Bindung aneinander lebten, machten über kurz oder lang einander das Überleben durch ein Leben in wechselseitigem Unfrieden unmöglich. Menschen in gruppenwirksamen geselligen Verbindungen miteinander stehen aus dem natürlichen Antrieb heraus, sich jedem anderen gegenüber zu bevorteilen, in der Gefahr, gruppenintern und –übergreifend Gewalt anzuwenden. Dieser natürliche Egoismus führte leicht zu einem „Kampf aller gegen alle“, wenn Menschen sich nicht in sozialen Verbänden auf gemeinsame Regeln verständigten. Inhaltlich den höchsten Grad der Allgemeinheit und, der Absicht nach, formalrechtlich denjenigen der Allgemeinverbindlichkeit im internationalen Rechtsdiskurs sollen die sogenannten „Menschenrechte“ haben. Das mit der Erklärung zur Akzeptanz und Anwendung der Menschenrechte auf das jeweilige nationale Recht verbundene Toleranzedikt schließt ein, daß auch solche innerstaatlichen Gruppen sozialrechtlich bzw. Nationen politisch toleriert werden, welche die Menschenrechte nicht akzeptieren. Dieses Toleranzgebot gilt jedoch nur, solange diese Gruppen bzw. Nationen sich nicht menschenrechtsfeindlich verhalten. Ist ein solches Verhalten festzustellen, müssen diejenigen Gruppen resp. Staaten, welche die Menschenrechte allen anderen Rechten zugrundegelegt sein lassen wollen und daher zu schützen haben, gemeinschaftlich gegen den Aggressor vorgehen, indem sie die Auswirkungen seines Handelns einschränken und den geistigen Diskurs mit den Verantwortlichen der Gegenseite intensivieren, mögliche behördliche Zwangsmaßnahmen bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Menschenrechtsgegnern oder völkerrechtliche Hilfsmaßnahmen für die von den Aggressionen der Verantwortlichen Betroffenen eingeschlossen.

Der akademische und amtierende Völker- und Staatsrechtler Dieter Blumenwitz (1939 – 2005) erklärt den sachlichen Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Völkerfrieden und der selbstverpflichtenden Einhaltung der Menschenrechtserklärung als Hauptmotivationsquelle der Formulierung und Deklaration der Menschenrechte durch die UN-Staaten. Nun könnte man annehmen, und dies tun die PI-US-X-Leute, eine solche Menschenrechtskonvention sei überflüssig, weil das offenbarte Gesetzeswerk des Dekalogs, von allen Menschen anerkannt, den Frieden unter den Menschen und deren Freiheit sichern könnte. Es steht aus religions-, kultur- und rechtshistorischer Sicht aber zweifelsfrei fest, daß in der Menschheit eine

Einigung auf die Urkunde einer spezifischen Offenbarungsreligion bis dato nicht möglich ist und ob der jeweiligen Alleinvertretungsansprüche der einzelnen Religionen aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht möglich sein wird. Aus diesem Mangel ergibt sich die Notwendigkeit der Allgemeinen Menschenrechtskonvention, deren Anerkennung von allen menschlichen Gemeinschaften durch deren jeweiligen Glauben nicht beeinträchtigt sein muß.

Gerade hier aber liegt das Problem, welches sich aus der Haltung einer bestimmten religiösen Gruppe, derjenigen der PIUS-X-Funktionäre, den Menschenrechten gegenüber ergibt. Geht es der Einstellung dieser Leute nach, so darf die Gemeinschaft die Menschenrechtskonvention gerade aus religiösen Gründen nicht annehmen. Sie begründen dieses Gebot mit der Behauptung, die Menschenrechtskonvention sei auf der Grundlage einer freimaurerischen Gesinnung der Verantwortlichen gewachsen, und diese Gruppe der Freimaurer habe sich, u.a. mit den Menschenrechten, zum Ziel gesetzt, die Katholische Gesellschaftsordnung zu untergraben und zu vernichten. Es ist mir nicht möglich, die Genese dieses Irrglaubens zu prüfen. Ich kann jedoch sagen, daß ich diese Meinung für eine Verschwörungstheorie halte – und zwar für eine äußerst gefährliche, weil sie geeignet ist, überall dort, wo die PIUS-X-Leute sich unbeobachtet wissen, geistige Rahmenbedingungen unseres Rechtssystems zu untergraben.

Wäre noch zu prüfen, ob die PIUS-X-Funktionäre und die ihnen angeschlossenen Gläubigen einschließlich aller Unterorganisationen in allen von ihnen genutzten Rechtsräumen die Menschenrechtskonvention nur mit Worten bekämpfen oder auch mit Taten unterwandern.

Die „Hausordnung“ des St.-Theresien-Gymnasiums aus erziehungspolitischer Sicht

Bevor ich meine Untersuchung abschließe, möchte ich mich noch, wie angekündigt, mit der Hausordnung¹⁸ einer PIUS-X-Schule, derjenigen des St.-Theresien-Gymnasiums auseinandersetzen. Die Grundsätze meiner Betrachtung habe ich offengelegt. Sie entsprechen dem, was die MK regeln.

Es ist an dieser Stelle hier nicht mein Ziel, das gesamte Werk der Hausordnung minutiös durchzuarbeiten. Ich beschränke mich auf ausgewählte Passagen, ohne aber den Kontext der Ausschnitte zu vernachlässigen oder den Geist der Hausordnung zu ignorieren.

Dieser Geist zeugt deutlich davon, daß die Verantwortlichen für die Hausordnung – das ist letztlich die PIUS-X-Gruppe, einen durch die Erbsünde mutmaßlich ge- und verstörten Menschen wieder aufzurichten und alles dafür zu tun trachteten, daß dieser Mensch den Gefahren der Zeit, in der er lebt, nicht erliege. Ein von Natur aus psychisch gesunder Mensch wird hier in der Regel systematisch an die Grenze der Belastbarkeit geführt und dann in die Krise getrieben. Auch körperlich werden die Leute, welche in solchen Systemen arbeiten, und die Kinder überbelastet, so daß es zu hohen Ausfall- und Krankheitszeiträumen kommt. Dem natürlichen Mißtrauen

¹⁸ Der genaue Titel „Hausordnung des St.-Theresien-Gymnasiums Schönenberg“ in der aktuell gültigen Fassung vom August 2010 zeigt an, daß die darin formulierten Regeln auch für die Schule gelten sollen. Auf diesen Geltungsumfang wird an einigen Stellen explizit Bezug genommen.

der herkömmlichen Medizin gegenüber, wird häufig bloß auf sogenannte Naturheilmittel zurückgegriffen – mit negativen Folgen für die Immunlage.

Um eine solche Problemlage zu verstehen, schaue ich im folgenden auf das Menschenbild und auf das Bild von der aktuellen historischen Zeit, welche die für die Erziehung im Hause Verantwortlichen ausweislich ihrer Schriften, zunächst der Hausordnung, haben. Hier heißt es:

„Die christliche Erziehung an unserer Schule [sprich: dem St.-Theresien-Gymnasium] will (...) die Seele [welche die Erbsünde zerstört habe,] wiederaufrichten, die kranke menschliche Natur heilen und veredeln [!]“ (3¹⁹).

Eine solche Absicht, die Natur von Menschen zu veredeln, ist historisch nicht ohne Beispiel. Es ist klar, daß sich aus einem solchen Anspruch, ein pädagogisches Alleinvertretungsrecht, eine ganze Palette an Diskriminierungsrichtlinien und die Vorstellung von einem religiös-perfekten Menschen, den es heranzubilden gelte, ergeben. Allein an diesem Beispiel kann man sehen, wohin ein solcher Fundamentalismus führt, nämlich dazu, für sich selbst Rechte zu beanspruchen, die man anderen keinesfalls zuerkennt. Eine solche Einstellung ist nicht gesellschaftsfähig und muß im Dialog miteinander auf die Selbstkorrekturlinie gebracht werden.

Allein so, wie von den Verfassern der Hausordnung vorgeschrieben, werde „die Ordnung Gottes wiederhergestellt“ (3). Damit sei gemeint: „so entfaltet der Mensch seine Fähigkeiten in aller Freiheit im Guten“ (3). Das Fehlen eines grammatisch notwendigen Kommas zwischen „in aller Freiheit“ und „im Guten“ zeigt an, daß eine bestimmte Freiheit gemeint ist, die wohl darin besteht, daß die „Ordnung wiederaufgerichtet“ sei. Wenn die PIUS-X-Leute ernsthaft davon ausgehen, eine Ordnung, die zerstört sei, mit ihren Mitteln und aus ihrer Kenntnis heraus wiederaufzurichten, eine Ordnung, die, wie wir gelesen haben, durch die moderne demokratische Gesellschaft nicht gewollt, sondern nachhaltig verletzt werde, haben wir es bei diesen Leuten mit Menschen zu tun, die sich für die Stellvertreter Gottes auf Erden halten. Daß diese Behauptung keinesfalls aus der Luft gegriffen ist, geht aus folgender Textstelle hervor:

„Wenn die Schülerinnen Ehrfurcht haben vor Gott, werden sie sich auch um Liebe und Ehrfurcht gegenüber den Vorgesetzten bemühen, da sie in ihnen Jenen sehen, der sich 30 Jahre lang einfachen Geschöpfen unterworfen hat.“ (7)

Dieser irrsinnige Trugschluß, eine Schülerin müsse in den „Vorgesetzten“, das allein ist schon eine ungeheuerliche Formulierung, Jesus Christus sehen und sich darauf einstellen, eigenes Leid als zu Erziehender für Teilhabe am Leid Christi zu halten, ist nicht nur sehr blamabel für den Formulierenden, sondern auch religiös und sicher auch erziehungsrechtlich inakzeptabel. So versteht das Gesetz das Erziehungsrecht der Eltern bestimmt nicht.

Die Verfasser der Hausordnung haben hier nicht etwa eine religiöse Formulierung nur zufällig gewählt und sich dabei im religiösen Eifer im Ton vergriffen. Nein, sie meinen was sie sagen, wenn sie sich mit Christus vergleichen, denn es heißt weiter:

„Die Vorgesetzten, ob Priester, Schwestern, Lehrerinnen, Lehrer oder Erzieherinnen [sic!] haben von den Eltern einen Erziehungsauftrag übernommen und sind somit Stellvertreter Gottes.“ (7)

¹⁹ In runder Klammer stehen Seitenangaben zur zitierten Stelle.

Ich weiß nicht, ob man das jetzt noch kommentieren sollte. Aber vielleicht diesen einen Satz: Wer Gott widerspricht, fällt in jene Sünde zurück, von der die PIUS-X-Leute die Menschheit heilen wollen. Wie steht ein Kind also da, wenn es einmal einer anderen Meinung ist?

„Daher ist jede Schülerin verpflichtet, ohne Widerspruch und ohne Murren, entsprechend dem 4. Gebot zu gehorchen.“(7)

Das heißt: Es wird bedingungsloser Gehorsam eingefordert. Wer jetzt noch Zweifel an der juristischen Rechtmäßigkeit dieses Erziehungsstils hat, sollte sich die textlich gleich anschließende Aufforderung zum respektvollen Vortrag von Zweifeln an der Richtigkeit einer Anweisung einmal psychologisch durch den Kopf gehen lassen: Erzieht man Menschen so zum inneren Drama?

„Sollte einmal eine falsche Anweisung gegeben werden, so hat die Schülerin wohl das Recht, ihren Einwand vorzubringen, dies allerdings in angemessener und höflicher Form.“(7)

Den Kindern wird gesagt, daß sie „Tempel Gottes“ (7) seien. Das ist eine gängige religiöse Formel für die Empfänger der Eucharistie. In Kombination mit der stereotypen Haltung der PIUS-X-Leute gegenüber allen anderen, die nicht eindeutig zu ihnen gehören, wird diese Formel pädagogisch aber sehr bedenklich.

Dieser „Tempel“, gemeint ist der eigene „Leib“ (9), sei, wie das Allerheiligste, der Tabernakel, in der Kirche, zu verhüllen, sonst beleidige man den „göttlichen Sohn“ (9). Konkret heißt dies: „Die heutigen Moden (...) verleiten zur Sünde“ (9). Diese Mode sei – und das sei vorhergesagt worden – „mit dem Ziel hergestellt zu verführen“ (9), wovor uns Christus ausdrücklich warne (9). Kinder sind schutzbedürftige Wesen. Diesen Schutz haben sie vor allem deshalb verdient, weil sie verführbar sind, weil sie noch nicht alles recht überblicken können, so hier auch nicht die Folgen einer solchen Einflüsterung. Ich will nicht sagen, daß an manchen Stellen irgend etwas gegen eine geschlosseneren Bekleidung als sie heutzutage einstweilen üblich, einzuwenden ist; aber den Kindern einzureden, daß Christus diese Sünde vorhergesagt und verurteilt habe, hat zur Folge, daß diese Kinder die Träger solcher verbotenen Kleidung für Geächtete halten, und sich danach sehnen, immer anders auszusehen. Daß dies in der Praxis zum Glück nicht funktioniert, habe ich erfahren, gesehen allerdings nie: Es geschieht wohl im Verborgenen, und gerade hier muß ich aus pädagogischen Gründen sagen: Was soll denn dabei anderes herauskommen als furchtbare Verklemmungen. Ob dies in den Seelen der Abgängerinnen im jungen Erwachsenenalter und scheinbar unkorrigierbar der Fall ist, wäre einer Studie wert.

Die Schülerinnen des St.-Theresien-Gymnasiums haben auch sonst erhebliche Einschränkungen ihres persönlichen Lebens in Kauf zu nehmen. Sie müssen im wahrsten Sinne des Wortes alles essen, was auf den Tisch kommt, dürfen aus den angebotenen Speisen also nicht frei auswählen (11). Das allein kann einem den Appetit verderben. Sie dürfen nur die Musik hören (13, 16) und die Lektüre aufnehmen (16 f.), welche ihnen ausdrücklich gestattet, und das heißt nach einer individuellen Kontrolle ausgehändigt worden sind; und Unterstufenschülerinnen dürfen nachts nur bei offener Türe schlafen (12). Alle Schülerinnen dürfen nur vermittelte Telefonate führen und zwar zu festgesetzten Zeiten (18); Handys sind generell verboten, auch in der Oberstufe, geschweige denn Notebooks (zu einer außerschulischen Nutzung).

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, diese Leute einfach weitermachen zu lassen. Sie seien religiös verirrt, könnten der Gesellschaft aber weiter keinen großen Schaden zufügen. Das sehe ich anders.

Was der PIUS-X-Gruppe insbesondere fehlt, ist die Bereitschaft zu einem ergebnisoffenen Dialog mit andersdenkenden Menschen. Wenn sie sich dialogbereit geben, dann ist das nur äußerlich, dann ist es Verstellung. Es geht ihnen einzig und allein darum, daß man ihnen recht geben möge oder aber daß man sie in Ruhe ihre Sache machen lasse. Das zeigt sich auch in ihren eigenen Strukturen. Sie lassen keinerlei Beteiligungskultur aufkommen. Sie haben das hierarchische Prinzip verabsolutiert. Man kann sich leicht vorstellen, daß das enorme Spannungen untereinander auslösen kann, weil es ja nie eine wirkliche Berechtigung gibt, außer dadurch, daß jemand in einer Position ist. Dann hat er das Maß an Autorität, welches dieser Position zukommen soll, und die anderen haben zu gehorchen – was sie aber nicht immer tun, weil diese Gruppe, logischerweise, in sich revolutionär ist. Wer Autorität predigt, sie aber selbst nicht anerkennt, muß in sich selbst gespalten sein und kann nur Spaltung aus sich hervorbringen.

Diese Leute bauen vor unser aller Augen eine Parallelgesellschaft auf. Das gelingt ihnen, weil sie ein ungeheures Geschick haben, Transparenz vorzutäuschen, diese in Wahrheit aber zu vermeiden. Sie arbeiten gewissermaßen mitten unter uns im gesellschaftlichen Untergrund und hegen in allem den Plan, diese Gesellschaft, welche sie für das Werk des Antichristen halten, zu unterbauen. Ebenso verfahren sie ja auch mit der Kirche, welche sie für den Streit verantwortlich machen, den sie selbst vom Zaun gebrochen haben. Sie zeigen sich nach meiner Auffassung auch da als unbelehrbar und hartnäckig – bis zum spirituellen Selbstmord. Sind die Sakramente, welche sie zu spenden meinen, gültig?

Ihnen geht jeglicher Sinn für den Sinn dieser auf Kommunität und Heterogenität ausgerichteten Gesellschaft und die in ihr vertretenen Werte ab. Statt dessen glauben sie daran, die wahrhaft Gläubigen zu sein und daß allein sie in der Lage wären, die jungen Menschen vor dem Bösen zu bewahren. Was sie unter dem Bösen verstehen, das habe ich hoffentlich zur Genüge darlegen können. Manchmal, wenn ich Vertretern aus ihren Reihen zuhörte oder ihre Handlungen bzw. Unterlassungen in meinem Herzen abwägte, habe ich das Gefühl gehabt, sie hielten sich gemeinschaftlich für den eigentlichen Erlöser.

EPILOG

Im Epilog möchte ich mich mit dem Anthropozentrismus²⁰-Vorwurf religiöser Fundamentalisten beschäftigen. Als Beispiel wähle ich einen Artikel aus einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift der Pius-Bruderschaft (PIUS-X)²¹ aus. Hier heißt es sinngemäß: die katholische Kirche (KK) habe nach dem II. Vatikanischen Konzil eine Wende zum Anthropozentrismus durchgemacht, wonach die religiöse Praxis, in den Dienst des Menschen gestellt, dazu mißbraucht werde, daß dieser sich selbst verherrliche. Diese Wende wird als Folge einer Unterwanderung der KK durch die Ideen der Freimaurerei gesehen.²²

Ich gebe zu, daß ich längere Zeit selbst Anthropozentrismus für die Hauptsünde unserer Zeit gehalten habe – allerdings aus anderem Grund als die PIUS-X-Funktionäre, und daß ich daher weiß, welche Sprengkraft eine solche Annahme für die ideologische Wahrnehmung und einseitige geistige Einordnung der aktuellen gesellschaftlichen Ereignisse und Trends in das System einer mutmaßlich heilsgeschichtlichen Apokalypseerwartung hat. Der Zusammenhang mit der weltanschaulichen Gruppe der Freimaurer verortet die Anthropozentrismus-Idee nämlich nicht ideengeschichtlich, sondern unterstellt einen heilsgeschichtlichen Kontext, welcher auf eine spezielle Lesart des Neuen Testaments zurückgeht, welcher Lesart zufolge Anthropozentrismus und Freimaurerei kurzerhand zu sündhaftem Denken und Handeln vom Bösen infizierter Menschen erklärt und die Apokalypse herbeigeführt werden, vor deren Folge möglichst viele Seelen zu retten, die PIUS-X-Gruppe zu ihrem Existenzzweck erklärt. Es handelt sich bei dem Anthropozentrismus-Freimaurer-Vorwurf der PIUS-X-Gruppe folglich um eine in dieser Gruppe selbst gemachte und die Existenz dieser Gruppe autoreflexiv rechtfertigende Verschwörungstheorie, welche alle systemtreuen Anhänger der PIUS-X-Gruppe zu glauben haben, wenn sie nicht ausgestoßen werden wollen – zudem um eine Vorstellung, welche PIUS-X, deren traditionalistisches Auftreten geradezu antitraditionalistisch, weil antirömisch ist, auf Dauer nicht nur zu Feinden Roms macht, sondern auch zu solchen einer aufgeklärten und sich im Sinne der Grundsätze der Aufklärung entwickelnden Gesellschaft. Für die Einschätzung der Stellung von PIUS-X in unserer Zeit resp. Gesellschaft noch wichtiger als diese Erkenntnis einer feindlichen Haltung gegenüber Rom bzw. der Gesellschaft insgesamt ist, daß PIUS-X Fundamentalisten sind. Dies zeigt sich in ihren antidemokratischen Tendenzen. Sie streben das Gotteswahlkönigtum an und mißbrauchen in ihren staatlich refinanzierten Internats-Schulen die toleranzorientierte Gesetzeslage für ihre völlig antiquierten und subversiven Erziehungszwecke. In diesen Manövern der Täuschung einer demokratischen Regierung sowie ihrer Behörden sind sie Meister. Man merkt kaum etwas von diesem Mißbrauch, denkt statt dessen, PIUS-X sei, irgendwie außerge-

²⁰ Unter Anthropozentrismus versteht man im allgemeinen die Haltung, den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens zu rücken. Dies wird von einigen Seiten kritisch gesehen, weil in dieser Perspektive die Gefahr liegt, daß der Mensch auf diese Weise seine Zweitstellung als Geschöpf unter Gott mit einer projizierten Erststellung vertauschen will. Ein solcher Schritt entspräche der Hybris (Erhebung über sich selbst), welche durch die Ursünde gegeben sei.

²¹ Einer verlässlichen Quelle zufolge haben die schismatischen Piusbrüder 600.000 Angehörige, 500 Priester, an die 70 Seminaristen, 68 Schulen und zwei private universitäre Institute. Der Vermehrungsdrang dieser Gruppe ist sehr groß.

²² Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft St. Pius X., Nov. 2012 (Nr. 406), S. 22 – 43.

wöhnlich konservativ, aber doch auch erfolgreich und daher legal, weil ein Bestandteil einer in sich vielfältigen Welt. Dem ist nicht so. Das weiß ich aus eigener, sehr konkreter Anschauung. Die PIUS-X-Gruppe hat der modernen Welt den kompromißlosen Kampf angesagt, und sie nutzt alles, was in ihrer Macht steht, aus, um den 'Gegner' über diese 'Kampfstellung' hinwegzutäuschen, indem die meisten ihrer Vertreter – Ausnahmen sind bekannt – in der kommunalen und der überregionalen Öffentlichkeit von sich ein Bild produzieren, das sie als Menschen zeigt, welche gerade aus ihrer Traditionsverbundenheit heraus Achtung vor den Behörden hätten und ihre Vertreter als Autoritäten anerkennt. Fraglos gefällt dieses Hofiertwerden dem einen oder anderen Beamten in einer Funktionswelt der Apparate gut, und daher fallen diese Leute auf die Vertreter der PIUS-X-Gruppe herein, bis es wieder einmal zu einem Skandal in der Öffentlichkeit kommen wird, welcher Skandal die Bedeutung der Vorfälle um den PIUS-X-Bischof Williamson weit in den Schatten stellen könnte. PIUS-X ist eine Sekte, und diese ist weitaus gefährlicher als die plumpen Weltverbesserergruppen gewöhnlicher Couleur. PIUS-X arbeitet mit den Mitteln der Gesellschaft, welche ihre Anhänger verwünschen und daher bekämpfen, auf daß diese untergehe und an ihrer Stelle eine PIUS-X-Gesellschaft erstehe. Daher baut PIUS-X überall dort, wo subzentrale Gemeinschaften wie Schulen, Vereine oder Orden entstehen, eine Parallelgesellschaft auf, in welcher Parallelgesellschaft, gemessen an unseren Gesetzen und Gepflogenheiten, seit eh und je furchtbare Zustände herrschen, welche Zustände jeder Öffentlichkeit aber auf das Geschickteste verborgen werden.

Inwieweit ist PIUS-X antidemokratisch?

In besagtem Mitteilungsblatt ist ein Artikel eines in der Hierarchie weit oben angesiedelten „Paters“ dieser Gruppe abgedruckt, auf dessen mithin schriftliche Ausführungen ich mich im folgenden unter Hinweis auf die jeweilige Seite im „Mitteilungsblatt“ durch Zitat und Paraphrase beziehe.

„Pater“ Andreas Steiner gilt unter den Piusbrüdern als liberal. Dieser Verfasser versteht seinen Artikel als „seriösen“ (22²³) Beitrag zur Freimaurerdiskussion; er will eine „wirklich intellektuelle und objektive Auseinandersetzung“ leisten und sich von „extremen Verschwörungstheoretikern“ abgrenzen. Andreas Steiner gliedert seinen Artikel in zwei Abschnitte. Im ersten biete er „ein[en] aktualisierte[n] Auszug aus dem Lexikon für Theologie und Kirche von 1932“ (22), ohne indes anzugeben, auf welchen Artikel bzw. welche Textstellen er sich im einzelnen bezieht als auch ohne überhaupt Anführungsstriche zu verwenden und seine Textentlehnungen oder Anlehnung an Textstellen zu kennzeichnen, so daß man nicht weiß, was LThK und was Aktualisierung durch Steiner sein soll, im zweiten behandle er „den Einfluss der Freimaurerei auf die Kirche“ (22). Eine minutiöse Analyse des Textes von Steiner müßte auch herausarbeiten, was er tatsächlich aus dem LThK hat und was nicht. Das soll meine Aufgabe hier aber nicht sein. Ich will mich auf diejenigen Stellen konzentrieren, welche mehr oder weniger eindeutig Bezug zu den Menschenrechten nehmen, denn ich will nachweisen, daß der Piusbruder Steiner in Vertretung für seine Gesinnungsgenossen nichts anderes im Sinne hat als eine Erklärung gegen die Menschenrechtskonvention abzugeben und diese als

²³ Mitteilungsblatt, Heft Nov. 2012 (Nr. 406), S. 22 – 45, Zitat auf S. 22. – Im folgenden innerhalb der Klammer immer nur die Seitenzahl.

Werk der Freimaurer zu verteufeln, welche Loge er in einem Atemzug mit dem selbsternannten „Erzbischof“ Lefebvre, dem personellen Flaggschiff der PIUS-X-Gruppe, zu Feinden des Christentums erklärt – schlimmer noch: er erklärt, die Menschenrechtsvertreter seien Freimaurer und Feinde des Christentums; also müßten sie wie „Feinde“ behandelt werden. Die PIUS-X-Leute befinden sich im zivilen Krieg gegen die moderne Welt! Dazu zitiere ich aus einer Textpassage in Steiners Artikel. Der Verfasser zitiert seinerseits eine Predigt Lefebvres vom 6. Mai 1984 in Wien²⁴:

„Wer sind unsere heutigen Feinde? Was sind das für Ideen, die wir heute zu bekämpfen haben? Es sind Ideen, die aus den Freimaurerlogen kommen. Man darf sich da keinen Illusionen hingeben.

Schon seit zwei Jahrhunderten, wenn nicht länger, bemühen sich die Freimaurerlogen, diese falschen Ideen zu verbreiten. Und so ist es zur **Deklaration der Menschenrechte** gekommen, zur **Religionsfreiheit** und zum **Ökumenismus**.

Das sind jene drei Punkte, jene drei Hauptprinzipien, die sie überall zu verbreiten trachten, um das Königtum Unseres Herrn Jesus Christus zu vernichten.

Sie verfügen heute über bedeutende Hilfsmittel in der ganzen Welt. Durch das Fernsehen, durch das Radio und durch alle sozialen Kommunikationsmittel sind sie in die Familien, in die Staaten, in die Seminare, in die Pfarreien eingedrungen.

Überall sind sie mit ihren falschen Ideen eingedrungen, ja, sogar in das Zweite Vatikanische Konzil. Man sieht heute Bischöfe, die diese Ideen verteidigen, ja, man muss es sagen, sogar Rom hat ein geneigtes Ohr für diese Irrtümer. Wir sind davon umgeben!

Und eben diese falschen Ideen des Ökumenismus, der Religionsfreiheit, der Menschenrechte haben unsere Kirchen umgewandelt, diese schönen Kirchen, die für das Königtum Unseres Herrn Jesus Christus gebaut worden sind.“ (24)

In einem Schlußabsatz, der für unseren thematischen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung ist, bezieht sich Lefebvre auf Pius X., *seine* Autorität. Analysieren wir den Predigtauszug, welchen Steiner kommentarlos in einem Fenster, das ungefähr dreiviertel einer Seite umfaßt, einstellt:

Glaubensanhänger der PIUS-X-Gruppe haben „Feinde“. Diese seien Geber von Ideen, die zu „bekämpfen“ seien. Diese „Ideen“ kämen „aus den Freimaurerlogen“. Der historische Prozeß der Inaugurierung dieser „falschen“ Ideen dauere bereits mindestens zwei Jahrhunderte (seit 1784 also) an. Durch besagte „falsche Ideen“ sei es zur „Deklaration der Menschenrechte“, zur „Religionsfreiheit“ und zum „Ökumenismus“ gekommen. Es darf aus dem Kontext der Predigtworte angenommen werden, daß Lefebvre die „Deklaration der Menschenrechte“ selbst, so auch die „Religionsfreiheit“ und den „Ökumenismus“ selbst, zudem in ein und demselben Atemzug, als „falsche Ideen“ abtut. „Falsch“ sind diese „Ideen“ für Lefebvre und – ich interpoliere jetzt – für Steiner, weil diese „Punkte“ bzw. „Hauptprinzipien“ in der Absicht verbreitet würden, „das Königtum Unseres Herrn Jesus Christus

²⁴ Wichtig ist, daß Hervorhebungen in meinem Zitat mit dem Text Steiners im Original übereinstimmen. Man kann so sehen, worum es Steiner geht, was er in seinem thematischen Zusammenhang also hervorgehoben wissen will.

zu vernichten“. Lefebvre – und Steiner? – sehen in besagten „Irrtümern“ den Grund für den Niedergang der Römisch Katholischen Kirche sowie die Umwandlung der Kirchengebäude.

Wenn für die PIUS-X-Gruppe die Menschenrechte und die Religionsfreiheit „falsche Ideen“ sind, die sie zu bekämpfen aufrufen, was zu beweisen war, haben diese Leute das Recht auf staatliche Förderung und Toleranz verwirkt. So steht es in der MK. Die müßte nun angewendet werden.

Damit aber kein geistiger Unterschlupf bleibt für Ausflüchte: dies sei ja alles nicht so gemeint gewesen, werde ich mich in dieser Auseinandersetzung hier noch mit einem Schaubild beschäftigen, das sich ungefähr in der Mitte besagten Artikels befindet und die Hauptcharakteristik der Ideen der PIUS-X-Gruppe zum Thema „Gleichberechtigung“ wiedergibt. Das Schema befindet sich auf den Seiten 32 und 33. Es ist überschrieben mit dem Titel „Ideen der Freimaurerei“ und gibt auf beiden Seiten des Doppelblattes eine Interpretation der tragenden geistigen Säulen der bürgerlichen Revolution Ende des XVIII. Jahrhunderts in Frankreich, als der Wahlspruch der Revolutionäre „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ lautete.

Zweifelsfrei sind diese auch die höchsten Werte der MK, so daß es nicht verwunderlich ist, daß der Verfasser des Schemas resp. des Artikels mit seiner Kritik dieser „Irrtümer“, welche in die Kirche eingedrungen seien, auch den säkularen Staat meint, der solchen Irrtümern anhängt.

Die PIUS-X-Gruppe lehnt gesellschaftspolitische Initiativen, welche es zum Ziel haben, das Leben der Menschen definitiv zu verbessern, als *Versuche, auf Erden das Paradies herzustellen*, ab (39) – außer für sich selbst: Liturgie, die richtige, sei das Paradies auf Erden. Es ist mir wichtig klarzustellen, daß ich nichts dagegen habe, wenn ein Mensch so für sich selbst entscheidet, obwohl er damit auf Dauer den anderen sicher auch zur Last werden wird; aber daß jemand das für alle Menschen meint gelten lassen zu dürfen, disqualifiziert ihn aus meiner Sicht als Erzieher oder Lehrer. Besondere Gefahren drohen unserer Gesellschaft von egoistischen Akten wie „Korruption, Habgier, Machtstreben“ usw. (vgl. 39). Diese Mißstände werden von Steiner kurzerhand als Folgen der Erbsünde bezeichnet und damit hat sich die ganze „intellektuelle“ Auseinandersetzung. Ich kann eine gewinnbringende sachliche Diskussion wichtiger Fragen unserer Gesellschaft in besagtem Artikel bei bestem Willen nicht erkennen. Die Seiten lesen sich wie eine seit vielen Jahren angestaute Kette ideologischer Klagerufe und revolutionärer Appelle ohne argumentativen Wert.

Nicht anders hören sich auch folgende Sätze Steiners an:

„Von Europa aus verbreitet sich die Idee der Welteinheit in vielen Facetten. Das **Weltkulturerbe**, die **Weltbank**, **Weltgesundheitsorganisation** (WHO), **Weltklimakonferenz**, **Welternährungsorganisation**, **Internationaler Währungsfond** sind nur einige der Organisationen, welche dieses neue Ziel bereits in ihrem Namen tragen“ (40).

Diese Organisationen gehören für den linientreuen PIUS-X-Anhänger, als welchen ich Andreas Steiner verstehen will, zum „Reich des Antichristen“ (40). Zu den Menschenrechten sagt Steiner wörtlich:

„Die ‚Menschenrechte der Aufklärer‘ (...) wurden formuliert als bewusster **Gegensatz zu den Geboten Gottes**“ (42).

Ich gehe davon aus, daß ich zeigen konnte, wie sehr Steiner unrecht hat. Weshalb behauptet er dies aber trotzdem. Sieht er seinen Denkfehler nicht? Die Antwort liegt in der blamablen Aufdeckung der wahren Motive dieser Gruppe, welche sich nicht nur nicht in die Karten gucken lassen will, sondern sich zum Ziel gesetzt hat, durch einen aktiven Kampf gegen all diejenigen, welche sie für ihre Gegner halten – und das sind eigentlich alle außer sie selbst –, ihren eigenen Einfluß auf möglichst viele Menschen auszuweiten. Diese avisierte Stellung leiten sie aus einem antiquierten Kirchenverständnis her, einer Kirche zudem, welcher sie sich ja gar nicht mehr zugehörig fühlen, insofern diese sich von dem entfernt habe, was diese Leute unter Kirche verstehen. Das ist natürlich ein Zirkelschluß. Somit kann es ihnen allein darum gehen, statt dieser Kirche, was ja ohnehin eine Unmöglichkeit wäre, selbst die Macht an sich zu reißen. Die „Antwort“ (43) der PIUS-X-Gruppe auf die globale Etablierung der von ihnen als gottesfeindlich eingestuften Menschenrechte ist ihre Selbstinszenierung als die wahren Erben des Auftrags Jesu Christi an Petrus:

„Du bist Petrus, das heißt Fels. Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden.“

Mit dem seinen Artikel wie eine Predigt abschließenden Wort aus der Bibel inszeniert Steiner eine Selbstansprache und funktionalisiert einen Bibeltext für seine ideologieverdächtigen Zwecke.

Für mich ergeben sich drei Fragen: ob es sich bei der PIUS-X-Gruppe um eine Sekte handelt, ob diesen Leuten die staatlichen Zuschüsse zustehen und ob sie derzeit verfassungsrechtlich unbedenklich sind.